

- erteilte Vollmachten, es sei denn, daß sich aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis ein vorheriger Zeitablauf ergibt (vgl. § 58 Abs. 1 ZGB),
- auf Grund von Verträgen eingeräumte Besitzpositionen (vgl. § 33 Abs. 3 ZGB),
- Rechte und Pflichten aus Verträgen zur Nutzung von Bodenflächen zur Erholung (§§ 312 ff. ZGB),
- Rechte und Pflichten aus Lizenzverträgen, insbesondere hinsichtlich der Nutzung von patentrechtlich geschützten Erfindungen,
- Rechte und Pflichten aus Verlagsverträgen.

Besonderheiten bestehen bei Wohnungsmietverträgen. Beim Tod eines Ehegatten kann der andere das vorher gemeinschaftlich begründete Miet- und Nutzungsrechtsverhältnis allein fortsetzen; beim Tod des alleinigen Mieters oder Nutzers gilt § 125 Abs. 1 ZGB. Das Mietverhältnis kann, von dem im Haushalt lebenden Familienangehörigen des Erblassers fortgesetzt werden. Bei werk- und dienststellengebundenen Wohnungen hat gemäß § 130 Abs. 3 Satz 2 ZGB der Betrieb darüber zu entscheiden, ob das Mietverhältnis mit den im Haushalt lebenden Familienangehörigen fortzusetzen ist.

Ersatzansprüche, die dem Erblasser nach § 338 ZGB zustanden (insbesondere Aufwendungen, fällig gewordene Geldrentenansprüche oder der Anspruch aus einer vereinbarten einmaligen Abfindung), gehen auf die Erben über./14/

o) *Rechte auf dem Gebiet des wissenschaftlich-technischen Rechtsschutzes*

Hierunter fallen:

- das Recht von Neuerem und von Erfindern als Inhaber von Wirtschaftspatenten auf materielle Anerkennung gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 NVO,
- das Recht auf das Patent, der Anspruch auf Erteilung des Patents und das Recht aus dem Patent gemäß § 8 Patentgesetz i. d. F. des Änderungsgesetzes zum Patentgesetz vom 31. Juli 1963 (GBl. I S. 121) und des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I S. 242),
- das Recht der Gestalter von Mustern und Modellen der industriellen Formgestaltung auf materielle Anerkennung gemäß § 16 Abs. 1 der VO über den Rechtsschutz für Muster und Modelle der industriellen Formgestaltung — VO über industrielle Muster — vom 17. Januar 1974 (GBl. I S. 140),
- das durch die Anmeldung oder Eintragung eines Warenzeichens begründete Recht (zusammen mit dem Geschäftsbetrieb oder dem Teil des Geschäftsbetriebes, zu dem das Warenzeichen gehört) gemäß § 10 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 L. d. F. des Gesetzes zur Änderung des Warenzeichengesetzes vom 15. November 1968 (GBl. I S. 360).

d) *Befugnisse des Urhebers* gemäß § 33 Abs. 2 des Gesetzes über das Urheberrecht (URG) vom 13. September 1965 (GBl. I S. 209)

^{14/} Vgl. M. Posch, „Die zivilrechtliche Schadenersatzpflicht und ihr Umfang“, NJ 1977 S. 132 ff. (137).

Der Erbe kann sich zwar nicht selbst als Urheber bezeichnen, aber die Anerkennung der Tatsache verlangen, daß der Verstorbene Urheber der Werke ist./15/ Zu den einzelnen Befugnissen des Urhebers vgl. §§ 13 ff. insb. § 18 URG.

e) *Sonstige Rechtsstellungen* wie:

- das schriftliche Vertragsangebot und das Recht zur Annahme eines Vertragsangebots (§ 64 ZGB),
- in Rechtsvorschriften bestimmte Rücktritts- oder Kündigungsrechte (§§ 80, 81 ZGB),
- der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Grundbuchs (§ 3 Abs. 2 Grundstücksdokumentationsordnung),
- Anträge auf Grundbucheintragungen nach § 4 der AO über das Verfahren in Grundbuchsachen — Grundbuchverfahrensordnung — vom 30. Dezember 1975 (GBl. 1976 I S. 42)/16/,
- Pflichtteilsansprüche (§ 396 Abs. 4 ZGB) und das Recht des Erben, die Erbschaft auszuschlagen (§ 403 Abs. 3 ZGB).

Ansprüche, die zum Nachlaß gehören oder sich gegen diesen richten, verjähren frühestens ein Jahr nach dem Zeitpunkt, in dem die Erbschaft von den Erben angenommen oder die Nachlaßverwaltung angeordnet wurde](§ 478 Abs. 2 ZGB).

Nicht vererblich sind dagegen höchstpersönliche Rechte und Pflichten, d. h. solche auf die Person des Erfassers bezogene Rechtsstellungen, wie z. B. Mitgliedschaftsrechte/17/, familienrechtliche Unterhaltsansprüche und -verpflichtungen/18/, arbeitsrechtliche Verpflichtungen zu persönlichen Arbeitsleistungen, das Vorkaufsrecht an einem Grundstück (§ 306 Abs. 1 Satz 4 ZGB) sowie der Anspruch auf Ausgleichszahlung nach § 338 Abs. 3 ZGB, es sei denn, daß er vom Schädiger bereits anerkannt worden ist oder im Zeitpunkt des Todes des Geschädigten ein Verfahren bei Gericht anhängig ist./19/

Ansprüche aus vom Erblasser abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen gehören zur Erbschaft, es sei denn, sie stehen dem Begünstigten zu (vgl. § 265 ZGB).

Ansprüche aus § 339 ZGB (durch Pflichtverletzungen herbeigeführter Tod des Erfassers) gehören nicht zur Erbschaft. Anspruchsberechtigte können die Erben sein; sie müssen es aber nicht sein.

/15/ Zu Einzelheiten bezüglich der Nachfolge des Erben in das Urheberrecht vgl.: Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. 203 ff.

/16/ So auf Rechtsänderungen (wobei beim eingetragenen Vorkaufsrecht zu beachten ist, daß dieses gemäß § 306 Abs. 1 Satz 4 ZGB nicht auf die Erben übergeht), auf Löschung von Rechten an Grundstücken, auf Grundbuchberichtigungen und auf Eintragung eines Widerspruchs gegen die Richtigkeit des Grundbuchs.

/17/ Hierzu zählt z. B. die Mitgliedschaft zu einer Produktionsgenossenschaft, etwa zu einer LPG. Besondere Bestimmungen gelten für die Mitgliedschaft in einer Arbeiterwohnungsbaugenossenschaft. Die Erben können die Mitgliedschaft bis zum Schluß des Geschäftsjahres wahrnehmen, in dem der Todesfall eingetreten ist (vgl. Abschn. VII Ziff. 9 bis 11 AWG-MSt).

/18/ Zum familienrechtlichen Ausgleichsanspruch vgl. die Sonderregelung des § 40 FGB.

/19/ Vgl. W. Hurlbeck/U. Roehl, „Ausgleichszahlung bei Gesundheitsschäden gemäß § 338 Abs. 3 ZGB“, NJ 1976 S. 235 ff. (236).

Prof. Dr. sc. KLAUS GLASS und wiss. Assistent LUTZ BODEN,
Sektion Rechtswissenschaft der Karl-Marx-Universität Leipzig

Versicherungsschutz der Schüler während des Schulbesuchs und materielle Verantwortlichkeit

Der umfassende Schutz des Lebens, der Gesundheit und des Eigentums von Kindern und Jugendlichen bei der Verwirklichung ihres Rechts auf Bildung, insbesondere bei der Erfüllung der Schulpflicht, ist ein wesentlicher Bestandteil der sozialistischen Rechtsordnung. Seiner Ausgestaltung dienen spezielle versicherungsrechtliche Regelungen, die mit zahlreichen anderen Rechtsvorschriften über den Versicherungsschutz und über die materielle Verant-

wortlichkeit eng verbunden sind. In der Praxis zeigt sich, daß bei Schadensfällen mitunter Unklarheiten darüber bestehen, welche Voraussetzungen für die Anwendung der einzelnen Versicherungsformen erfüllt sein müssen und wie das Verhältnis zwischen bestimmten versicherungsrechtlichen Regelungen einerseits und zwischen Versicherungsschutz und materieller Verantwortlichkeit andererseits ausgestaltet ist.